



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 29

Bayreuth, 18. Dezember 2017

5. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 04.12.2017 die 5. Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. Dezember 2017

Landratsamt

Frieß

Ltd. Verwaltungsdirektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung - WAS - vom 8.12.2011

Die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, erlässt aufgrund von Art. 26, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

5. Änderungssatzung

§ 1

Die Wasserabgabesatzung - WAS - der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 8. Dezember 2011 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 26 vom 19. Dezember 2011) in der Fassung der Vierten Änderung der Wasserabgabesatzung vom 12.10.2017 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 23 vom 13.10.2017) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 "Öffentliche Einrichtung" wird wie folgt ergänzt:

c) das Gebiet der Stadt Pottenstein mit den Gemeindeteilen Altenhof, Elbersberg, Geusmanns, Hohenmirsberg, Kirchenbirkig, Kleinkirchenbirkig, Kühlenfels, Mandlau, Mittelmühle, Neugeusmanns, Prüllsbirkig, Regenthal, Rupprechtshöhe, Schüttersmühle, Schwirz, Trägweis, Vorderkleebach, Waidach, Wannberg, Weidenhüll II (bei Elbersberg) und Weidenlohn

e) das Gebiet der Gemeinde Plankenfels mit den Gemeindeteilen Eichenmühle, Kaupersberg, Meuschlitz, Neuwelt, Plankenfels, Plankenstein, Ringau, Schlotmühle und Schrenkersberg

f) das Gebiet der Gemeinde Königsfeld mit den Gemeindeteilen Königsfeld, Kotzendorf und Voitmansdorf

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Pegnitz, 7. Dezember 2017

**Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung**
Thümmler
Vorsitzender

Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe durch den Beitritt der Gemeindeteile Königsfeld und Kotzendorf der Gemeinde Königsfeld, Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, zum 1.1.2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung vom 4.12.2017 die Erweiterung des Versorgungsgebietes durch den Beitritt der Gemeinde Königsfeld, Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, Landkreis Bamberg, mit den

Gemeindeteilen Königsfeld und Kotzendorf einstimmig beschlossen.

Der Beitritt wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 6.12.2017 gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) zum 1.1.2018 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Beitritt vom 6.12.2017 sowie die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung zur Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) werden nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. Dezember 2017

Landratsamt

Frieß

Ltd. Verwaltungsdirektor

Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung zum 1.1.2018

Die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung hat in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 4.12.2017 beschlossen, den räumlichen Wirkungsbereich (Versorgungsgebiet) des Zweckverbandes zu erweitern und zwei Ortsteile der Gemeinde Königsfeld, Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, Landkreis Bamberg, in den Zweckverband aufzunehmen. Hierzu wurden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung geändert.

Inhalt:

5. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe durch den Beitritt der Gemeindeteile Königsfeld und Kotzendorf der Gemeinde Königsfeld, Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, zum 1.1.2018

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung vom 11.4.2017

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bayreuth (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15. Dezember 2017

Das Landratsamt Bayreuth erteilt hiermit für den Beitritt der Gemeinde Königsfeld, Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld mit den Gemeindeteilen Königsfeld und Kotzendorf gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG zum 1.1.2018 die

rechtsaufsichtliche Genehmigung.

Durch den Beitritt der beiden Gemeindeteile ist die Änderung der Verbandssatzung nach Art. 48 KommZG ebenfalls genehmigungspflichtig.
Geändert wurde zusätzlich § 25 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Die genehmigungspflichtigen Änderungen einschließlich dieser Genehmigung werden gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth amtlich bekannt gemacht.

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung

vom 11.4.2014

Aufgrund von Art. 18, Art. 19, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, folgende

4. Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 11. April 2014 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 12 vom 25. Juni 2014) in der Fassung der dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Abs. 1 "Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungsbereich)" wird wie folgt ergänzt:
 - c) das Gebiet der Stadt Pottenstein mit den Gemeindeteilen Altenhof, Elbersberg, Geusmanns, Hohenmirsberg, Kirchenbirkig, Kleinkirchenbirkig, Kühlenfels, Mandlau, Mittelmühle, Neugeusmanns, Prüllsbirkig, Regenthal, Rupprechtshöhe, Schüttersmühle, Schwirz, Trägweis, Vorderkleebach, Waidach, Wannberg, Weidenhüll II (bei Elbersberg) und Weidenloh
 - e) das Gebiet der Gemeinde Plankenfels mit den Gemeindeteilen Eichenmühle, Kaupersberg, Meuschlitz, Neuwelt, Plankenfels,

Plankenstein, Ringau, Schlotmühle und Schrenkersberg

- f) das Gebiet der Gemeinde Königsfeld mit den Gemeindeteilen Königsfeld, Kotzendorf und Voitmansdorf

- (2) § 25 Abs. 2 "Jahresabschluss, Prüfung" wird wie folgt geändert:

Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Die Verbandsversammlung bedient sich hierzu eines aus ihrer Mitte zu bildenden Prüfungsausschusses. Dieser besteht aus vier Verbandsräten, die von der Verbandsversammlung bestimmt werden. Weiter bestellt die Verbandsversammlung ein Prüfungsausschussmitglied zum Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Vorsitzender werden für die Dauer der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, bzw. bis zur Aufgabe des kommunalen Wahlamtes oder bei Ausscheiden aus der Verbandsversammlung, innerhalb einer kommunalen Wahlperiode, bestimmt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Pegnitz, 7. Dezember 2017

**Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung
Thümmler
Vorsitzender**

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bayreuth (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 15. Dezember 2017

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Bayreuth mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken vom 12.12.2017 Nr. 55.1-8104-1-3 folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will

oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG).

³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

⁴Bewegliche Sachen, die der Besitzer dem Landkreis oder einem von diesem beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Fall der Verwertung Abfälle.

- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushalten sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (3) ¹Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

- (4) ¹Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben.

- (5) ¹Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

- (6) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (7) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (8) ¹Auf einem Grundstück wohnende Personen im Sinn dieser Satzung sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde mit einem Haupt- oder Nebenwohnsitz auf diesem Grundstück gemeldet sind.

§ 2

Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Abfallverwertung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung im Landkreis hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die angefallenen Abfälle sind so zu trennen, dass eine weitestgehende Rückführung in den Stoffkreislauf (stoffliche Abfallverwertung) gewährleistet ist.
- (2) ¹Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung zu trennen. ²Die getrennten Abfälle sind einer gesonderten Verwertung oder Beseitigung zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- (3) ¹Der Landkreis oder ein von ihm Beauftragter berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
- (4) ¹Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. ²Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

entgegenstehen. ³Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

- (5) ¹Die Städte, Märkte und Gemeinden sollen entsprechend den vorstehenden Absätzen verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, und neben dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf und den vom Zweckverband bestimmten weiteren Einrichtungen auch der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee,
 2. leicht entflammbare und explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendendiensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfall-schlüssel AVV 18 01 03* und 18 02 02*),
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AVV 18 01 06*, AVV 15 02 02*, AVV 18 02 05*, AVV 15 01 10*),
 - Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AVV 18 01 08* und AVV 18 02 07*),
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AVV 18 01 10*),

- c) Körperteile und Organe, einschl. Blutbeutel und Blutkonserven (AVV 18 01 02),
4. Altautos, Autoteile, Anhänger und Teile davon, landwirtschaftliche Maschinen und Maschinenteile, Altreifen, Altöl (außer Kleinmengen von weniger als 10 l),
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau,
6. Klärschlamm und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % sowie Fäkal-schlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunfts-bereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

- (2) ¹Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub,
 2. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau,
 3. Wurzelstöcke,
 4. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können; bei Gewerbebetrieben kann das Einsammeln und Befördern im Einzelfall auf Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum beschränkt werden,
 5. Klärschlamm und sonstige Schlämme,
 6. Sperrige Abfälle, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr bzw. Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung entsorgt werden (§ 14 Abs. 7),
 7. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch

den Landkreis ausgeschlossen wordensind.

(3) ¹Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis können auf schriftlichen Antrag des Besitzers Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgenommen werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. ²Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(5) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2 und 3), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstandensind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei

ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) ¹Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

(4) ¹Vom Überlassungsrecht können für Bioabfall ferner die Eigentümer der Grundstücke ausgenommen werden, bei denen das Einsammeln und Befördern mit einem für den Landkreis unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. ²Insoweit können Abweichungen von § 14 zugelassen werden.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

³Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in wechselnden Zeitabständen benutzt werden (z.B. Wochenendhäuser), sind nicht ausgenommen.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben, nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung

(mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.

⁴Abfälle zur Beseitigung sind von Abfällen zur Verwertung getrennt zu überlassen. Für gewerbliche Siedlungsabfälle gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

(3) ¹Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Die fachgerechte Eigenkompostierung von Bioabfällen ist zulässig.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen. ²Erforderlich sind insbesondere Angaben über

1. den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten,
2. die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
3. Zahl und Größe der bereitgestellten Restmüll- und Wertstoffbehälter sowie
4. die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

³Wenn sich die in Satz 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. ⁴Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers eines angeschlossenen Grundstückes ein, so haben der bisherige und der neue Eigentümer den Rechtsübergang anzuzeigen.

- (2) ¹Für die in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen halten die Gemeinden die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Vordrucke bereit.
- (3) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis oder die von ihm bestimmte Stelle von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu haben der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (4) ¹Wer die Entsorgungsanlagen des Landkreises, des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf oder sonstiger beauftragter Dritter benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nötigen Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (5) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung relevanten Daten mit.
- (6) ¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen können auch gegenüber den Gemeinden abgegeben werden, die sie unverzüglich an den Landkreis weiterleiten.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfü-

gungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher oder anderer Gründe - hierzu gehören z. B. Wetterverhältnisse, Straßenverhältnisse oder durch Hindernisse versperrte Straßen - vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so weit wie möglich nachgeholt.

- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Ereignissen i. S. d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

- (1) ¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) ¹Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten und vom Landkreis bekanntgegebenen Abfallentsorgungsanlage des Landkreises bzw. eines beauftragten Dritten gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises bzw. in das Eigentum eines beauftragten Dritten über.
- (3) ¹Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen. ³Für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen des Bedienungspersonals der Sammelfahrzeuge und Abfallentsorgungsanlagen in Bezug auf vorgefundene Wertgegenstände übernimmt der Landkreis keine Haftung.
- (4) ¹Bei Anlieferung an der Umladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) geht der Abfall mit Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des ZMS über.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

- ¹Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu

entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein vom ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

²Werden Sammeleinrichtungen vom Landkreis und von Dualen Systemen oder einem vergleichbaren System gemeinsam benutzt, gelten diese Sammeleinrichtungen hinsichtlich der Überlassungspflicht und der damit verbundenen Trennpflicht als Einrichtungen des Landkreises.

§ 11

Bringsystem

(1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitgestellt werden. ²Die Standorte werden öffentlich bzw. in sonstiger, jedermann zugänglicher Weise bekanntgemacht.

- (2) ¹Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe, im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Altpapier aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), soweit dieses nicht über die Papiertonne (Blaue Tonne) bzw. Haussammlungen (z. B. durch Vereine oder karitative Organisationen) erfasst werden,
 - b) pflanzliche Abfälle aus privaten Grundstücken, soweit diese nicht im Rahmen des Holsystems entsorgt werden können,
 - c) Elektro- und Elektronikaltgeräte, in der in privaten Haushalten üblichen Art, Größe und Menge, soweit diese nicht über das Holsystem (siehe § 13) erfasst werden,
 - d) Sonstige verwertbare Abfälle, soweit hierfür eine Verwertungsmöglichkeit gesichert ist und der Landkreis dies bekanntgegeben hat.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbe-

kämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, flüssige Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel,

3. Abfälle zur Beseitigung, soweit diese nicht über das Holsystem (siehe § 13) erfasst werden.

²Der Landkreis kann durch Bekanntmachung die Liste der verwertbaren Abfälle nach Nr. 1 ändern. ³§ 12 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis oder von Dritten in dessen Auftrag öffentlich dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Ablagerungen - auch von Abfällen zur Verwertung - neben oder außerhalb der Sammelbehälter sind nicht erlaubt.

⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Betriebs- und Einfüllzeiten zulässig. ⁵Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c genannten Abfälle sind während der in ortsüblicher Weise bekanntgemachten Öffnungszeiten zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen zu bringen.

⁶Für die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Wertstoffe können nach Bedarf durch den Landkreis bzw. in dessen Auftrag zusätzlich besondere Abfuhr durchgeführt werden. ⁷Die Besitzer haben die jeweiligen Wertstoffe zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Zeitpunkten in geeigneter Weise so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden; die Wertstoffe sind ggf. zu bekanntgegebenen Abgabestellen zu bringen.

- (2) ¹Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal des Umweltmobils an den speziellen Sammelstellen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Ein Abstellen von Abfällen

jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig. ⁵Den Anweisungen des Personals der Sammelfahrzeuge ist Folge zu leisten.

- (3) ¹Soweit dafür zugelassen, dürfen die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte zu den vom Landkreis bekanntgegebenen dezentralen Sammelstellen gebracht und dort in die vom Landkreis oder in seinem Auftrag dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Den Anweisungen des Personals an den Sammelstellen ist Folge zu leisten.

- (4) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind zu den vom Landkreis bekanntgemachten Sammelstellen für Grün- und Gartenabfälle zu bringen. ²Die Benutzung ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Betriebszeiten zulässig. ³Das Abladen von Grün- und Gartenabfällen ist ausschließlich nur für anschlusspflichtige Grundstücke aus dem Landkreisgebiet gestattet. ⁴Die Anlieferungsmenge darf nur in haushaltsüblichen Mengen erfolgen. ⁵Das Ablagern ist nur innerhalb der Gartenabfallcontainer zulässig. ⁶Das Abladen von anderen Abfällen in und außerhalb der Gartenabfallcontainer ist nicht zulässig.

§ 13

Holsystem

- (1) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an der dem Anfallgrundstück nächstgelegenen, mit einem Sammelfahrzeug anfahrbaren, Stelle abgeholt. ²Die Bioabfall- und Restmüllbehältnisse bzw. die Abfälle nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 müssen am Abfuhrtag spätestens um 6.00 Uhr bereitgestellt sein.

- (2) ¹Dem Holsystem unterliegen

1. Bioabfälle, sofern der Abfallbesitzer diese nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung),
 2. Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen, die (selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung) infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts (Sperrmüll) nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren; die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, trifft allein der Landkreis;
- als Sperrmüll im Sinn dieser Satzung sind dabei insbesondere nur

solche Abfälle anzusehen, die sowohl von ihrer Art als auch ihrer Menge her dem entsprechen, was im Rahmen eines Wohnungswechsels (Umzug) üblicherweise mitgenommen wird; hinsichtlich der Menge werden dabei in aller Regel bis zu 5 cbm als üblich angesehen; ausgenommen sind Abfälle, die bei Bau-, Renovierungs- oder Abbrucharbeiten sowie bei Haushaltsauflösungen anfallen sowie sonstige Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen; die Benutzungssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in ihrer jeweils gültigen Fassung ist ergänzend zu beachten,

3. sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte in der in privaten Haushalten üblichen Art, Größe und Menge, Bildschirmgeräte auch unabhängig von ihrer Größe,
4. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), sofern diese nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind oder nicht nach den Nummern 1 - 3 oder nicht nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden,
5. Altpapier aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), sofern dem Abfallbesitzer entsprechende Wertstoffbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 bereitgestellt wurden.

- (3) ¹Weitere Abfälle können aufgrund besonderer Bekanntmachung durch den Landkreis dem Holsystem unterworfen werden.

- (4) ¹Die Inanspruchnahme von Holsystemen setzt voraus, dass die jeweilige Anfallstelle (private Haushalte, Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche) an die öffentliche Müllabfuhr (Systemabfuhr) des Landkreises angeschlossen ist.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Bioabfall nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 7 Nrn. 1-2 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen, sofern der Überlassungspflichtige nicht als Eigenkompostierer im Sinn des § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung anerkannt ist; der Antrag auf Gestellung der Biotonne und die gebührenbegünstigte Eigenkompostierung schließen sich gegenseitig aus. ²Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ³Insbesondere die Eingabe von Kunststoffbeuteln und sonstigen nicht für die organische Behandlung geeigneten Materialien in die in Satz 7 genannten Behältnisse ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare

Kunststoffe. ⁴Eine Verwendung biologisch abbaubarer Behältnisse kann nur dann gestattet werden, wenn deren Kompostierbarkeit auf den vom Landkreis dafür bestimmten Behandlungsanlagen für Bioabfälle tatsächlich nachgewiesen ist. ⁵Über die Zulassung derartiger Sammelbehältnisse entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter.

⁶Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

⁷Für Bioabfall sind folgende Behältnisse zugelassen:

1. braune Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
2. braune Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum.

⁸Die Behälter der Nrn. 1 und 2 sind mit einem Identifikationschip ausgestattet. ⁹Der Identifikationschip enthält einen Code, der der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Anzahl der Leerungen dient.

- (2) ¹Altpapier aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 ist in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1-2 zugelassenen Behältnissen (Papiertonnen) zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

³Für Altpapier sind folgende Behältnisse zugelassen:

1. blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
2. blaue Müllnormtonnen mit 1.100 l Füllraum.

⁴Die Behälter der Nrn. 1-2 können mit einem Identifikationschip ausgestattet werden. ⁵Der Identifikationschip enthält einen Code, der der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Anzahl der Leerungen dient.

- (3) ¹Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1-5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle sowie sonstige Abfälle zur Verwertung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 oder Problemabfälle dürfen in die Rest-

müllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³Für Restmüll sind folgende Behältnisse zugelassen:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
5. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

⁴Die Behälter der Nrn. 1-5 sind mit einem Identifikationschip ausgestattet. ⁵Der Identifikationschip enthält einen Code, der der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Anzahl der Leerungen dient.

- (4) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Bioabfall- oder Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in gebührenpflichtigen, amtlich gekennzeichneten Bioabfall- bzw. Restmüllsäcken neben den zugelassenen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen. ²Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (5) ¹Für anschlusspflichtige Grundstücke im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 3 können mit Zustimmung des Landkreises anstelle von Müllnormtonnen jährlich amtlich gekennzeichnete Rest- oder Biomüllsäcke, die dem jährlich vorzuhaltenden Rest- oder Biomüllvolumen entsprechen, zur Verfügung gestellt werden. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (6) ¹Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen widerruflich die Benutzung amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke anstelle von Müllnormtonnen mit einem Füllraumvolumen, das dem jährlich vorzuhaltenden Restmüllvolumen entspricht, gestattet werden. ²Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllsäcke bleibt davon unberührt. ³Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) ¹Sperrmüll i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 2 sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 3 werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten von jedem Grundstück, für das nach §

5 ein Anschluss- und Überlassungsrecht besteht und das tatsächlich an das Holsystem nach § 13 angeschlossen ist, auf Anforderung abgeholt. ²Die Anforderung erfolgt regelmäßig jeweils mit einem schriftlichen Antrag an den Landkreis (Sperrmüllkarte, Online-Anmeldung) durch den Abfallbesitzer (z. B. Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber, Mieter). ³Bei der Anmeldung sind Abholadresse und Name des Abfallerzeugers sowie die Art des Sperrmülls und die Menge der abzuholenden Gegenstände anzugeben. ⁴Der Landkreis kann die Anforderung auch über andere Übermittlungswege zulassen. ⁵Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt. ⁶Der Landkreis oder dessen Beauftragter teilen dem Besitzer den Abholzeitpunkt rechtzeitig schriftlich oder in geeigneter sonstiger Weise mit; Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

- (8) ¹Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verladen werden können oder deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushalts hinausgeht. ²Das übliche Maß ist in der Regel auf 5 Kubikmeter pro Anmeldung begrenzt; bis zu viermal jährlich kann Sperrmüll vom Besitzer (Abs. 7 Satz 2) zur Abholung angemeldet werden. ³Metallischer Sperrmüll, Altholz und Elektroaltgeräte sind getrennt von brennbarem Sperrmüll bereitzustellen. ⁴Die Entscheidung, ob ein Ausschusstatbestand gegeben ist, trifft allein der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter. ⁵Änderungen in der Art der Durchführung der Sperrmüllabfuhr werden rechtzeitig vom Landkreis in geeigneter Form bekanntgemacht. ⁶Bei sperrigen Abfällen dürfen die Einzelabmessungen eines Gegenstandes 150 cm x 200 cm und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

- (9) ¹Die in Abs. 7 Satz 1 genannten sperrigen Abfälle sind zu den vom Landkreis oder dessen Beauftragten bekannt gegebenen Zeitpunkten spätestens um 6.00 Uhr so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und die Gegenstände ohne Zeitverlust und Schwierigkeiten abgeholt werden können. ²Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die sperrigen Abfälle selbst zur nächsten vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen. ³Die im Rahmen des Holsystems unzulässig bereitgestellten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinn von § 5 Abs. 1

und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

- (10)¹Die in Abs. 7 Satz 1 genannten Abfälle dürfen von den Besitzern auch zu den dafür geeigneten und vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammelanlagen gebracht werden, § 17 gilt entsprechend.
- (11)¹Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gilt § 15 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 6 entsprechend.
- (12)¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA-Richtlinie über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (AVV 18 01 01 und AVV 18 02 01) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. ²Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen (AVV 18 01 04 und AVV 18 02 03) in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1)¹Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Bioabfall- und Restmüllbehältnisse zu melden, welche die anfallende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen kann. ²Anträge auf Auslieferung oder Abholung von Bioabfall- oder Restmüllbehältnissen, die nicht bis zum 20. des Monats schriftlich beim Landratsamt Bayreuth eingegangen sind, werden

für den Folgemonat nicht mehr berücksichtigt. ³Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können im Einzelfall nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht oder eine Zuordnung der überlassenen Abfälle zu den einzelnen Anschluss- und Überlassungspflichtigen dies zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung erfordert.

- (2)¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Bioabfallbehältnis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 bis 2 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 vorhanden sein; Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt. ²Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restmüll eine Mindestbehältniskapazität von 10 l pro Woche (entsprechend 20 l bei vierzehntägigem Abfuhrzyklus) zur Verfügung stehen, soweit nicht Satz 4 eine Abweichung zulässt. ³Das Mindestbehältervolumen pro Grundstück ergibt sich aus der Multiplikation der Bewohnerzahl mit dem Mindestbehältervolumen, das pro Person im Abfuhrzeitraum vorzuhalten ist. ⁴Abweichend von Satz 3 wird

1. die graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum für höchstens fünf,
2. die graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum für höchstens sieben,
3. die graue Müllnormtonne mit 240 l Füllraum für höchstens vierzehn

Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstückes zugelassen.

⁵Für die Bereitstellung der Müllnormtonnen für Bioabfälle sind für je 120 l angefangenes bereitgestelltes Restmüllvolumen 120 l Bioabfallvolumen zugelassen. ⁶Die Behälter sind so zu wählen, dass das für das jeweilige Grundstück erforderliche Behältervolumen mit der geringstmöglichen Behälterzahl erreicht wird. ⁷Hierbei soll die Zahl der Restmüllbehältnisse pro Grundstück nicht mehr als drei betragen.

- (3)¹Auf Grundstücken, auf denen gemäß den vorhandenen Wohneinheiten üblicherweise mehr als 55 Personen wohnen können, werden für Restmüll nur Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zugelassen. ²Solche Grundstücke sind insbesondere mit Miethäusern, Eigentumswohnanlagen, Studenten- und Schwesternwohnhei-

men, Altenheimen, Hotels und ähnlichen Gebäuden bebaut.

- (4)¹Auf Antrag werden Anschluss- und Überlassungspflichtige, die glaubhaft nachweisen, dass sämtliche organische Abfälle auf ihren angeschlossenen Grundstücken durch Eigenkompostierung verwertet werden, von der Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 freigestellt. ²In diesem Fall wird durch den Landkreis kein Bioabfallbehältnis zur Verfügung gestellt. ³Ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle sowie sperrige Gartenabfälle.
- (5)¹Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Abfallbehältnisse zugelassen werden, wenn dies gemeinsam beantragt wird und sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und die Mindestbehältniskapazität nach Abs. 2 nicht unterschritten wird. ²Die Anschlusspflichtigen in der Müllgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch. ³Satz 2 gilt für die Bioabfallbehälter (§ 14 Abs. 1 Satz 5) und die Papiertonnen (§ 14 Abs. 2 Satz 3) sinngemäß.
- (6)¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Wertstoffbehältnis (Papiertonne) gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein; es sei denn, die PPK-Abfälle können auf eine andere Art und Weise, z. B. im Bringsystem nach § 11 Abs. 2, der Wiederverwertung zugeführt werden. ²Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung der Papiertonnen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zulassen. ³Im Antrag ist der Standort der Papiertonne zu benennen.
- (7)¹Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 bis 3 zugelassenen Abfallbehältnisse in der nach Absatz 1 und 2 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung. ²Die nach § 14 Abs. 4 zugelassenen Abfallsäcke sind von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen. ³Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. ⁴Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁵Der Standort der Behältnisse ist so zu wählen, dass eine unzumutbare Belästigung der Grundstücksbewoh-

ner oder der Nachbarn, z. B. durch Geruch, Staub und Ungeziefer, vermieden wird.

- (8) ¹Die nach § 14 Abs. 1 bis 3 vom Landkreis zur Verfügung gestellten Behältnisse sind im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Unternehmens oder, soweit es sich um die Behältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 2 handelt, des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land (AWB). ²Die Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen schonend und sachgemäß zu behandeln. ³Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Reparaturen dürfen nur durch den Landkreis oder den Eigentümer der Behältnisse vorgenommen werden. ⁴Beschädigungen oder Verlust der Behältnisse sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁵Für Schäden an den überlassenen Behältnissen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁶Für die normale Abnutzung der Behältnisse besteht keine Haftung.

- (9) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; widrigenfalls ist der Landkreis berechtigt, die Abfuhr zu verweigern. ²Die Behältnisse sind stets geschlossen zu halten. ³Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Abfallbehältnisse eingestampft werden. ⁴Die Behältnisse werden bei der Abfuhr mechanisch gekippt. ⁵Sofern sich der Inhalt der Behältnisse trotz einmaligem Nachrütteln aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen oder nicht satzungsgemäßer Befüllung nicht oder nicht vollständig löst, besteht kein Anspruch auf Entsorgung des im Behältnis verbliebenen Restes. ⁶Flüssige, brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsmaschinen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ⁷Es ist darauf zu achten, dass die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte nicht überschritten werden.

- (10) ¹Die Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen, in Zweifelsfällen nach den Weisungen der beauftragten Bediensteten des Landkreises, am Abholtag an der dem Anfallgrundstück nächstgelegenen mit einem Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; die Anfahrt und für die Sammelfahrzeuge ausrei-

chende Wendebereiche müssen freigehalten, sein. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden (dies gilt auch für nur vorübergehende Behinderungen) - über das Vorliegen dieser Tatbestände entscheidet der Landkreis; haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist der Landkreis nicht verpflichtet, sie zu entleeren. ⁵Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

- (11) ¹Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht befahrbar (z. B. Straßenbaumaßnahmen), so sind die Abfallbehältnisse für diese Zeit von den Anschlusspflichtigen selbst an eine durch die Sammelfahrzeuge ordnungsgemäß anfahrbare öffentliche Verkehrsfläche zu bringen; Absatz 10 gilt entsprechend.

- (12) ¹Können Grundstücke nur über Straßen angefahren werden, die keine öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz), so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. ²Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der beauftragte Unternehmer zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet. ³Der Anschlusspflichtige hat in diesem Fall die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen, mit einem Sammelfahrzeug anfahrbaren öffentlichen Straße zu bringen. ⁴Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann ihm in derartigen Fällen widerruflich gestattet werden, amtlich zugelassene Restabfall- bzw. Bioabfallsäcke zu benutzen. ⁶Die Restabfall- bzw. Bioabfallsäcke werden dem Anschlusspflichtigen auf Anforderung in einer Stückzahl zur Verfügung gestellt, die dem Füllraum der veranlagten Rest- und Bioabfallbehältnisse entspricht.

- (13) ¹Können aus einem vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Grund die Abfallbehältnisse nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten, das anschlusspflichtige Grundstück betreffenden regelmäßigen Abfuhrtag. ²§ 8 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

- (14) ¹Die auf den Behältnissen angebrachten oder eingepprägten Hinweise sind zu beachten.

- (15) ¹Die Mitnahme der Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 7 Nrn. 1 bis 2, Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 2 und Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 vom angemeldeten Grundstück, z. B. wegen Umzugs, ist nicht zulässig

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bioabfall und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. ²Altpapier aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) im Holsystem wird alle 4 Wochen abgeholt. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag und das hierbei zu entleerende Gefäß werden vom Landkreis bekanntgegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben, unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden. ⁶Die Wertstoff- und Restmüllbehältnisse sind am Abholtag spätestens um 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 bis 6 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) ¹Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten haben ihre Abfälle möglichst am Anfallort nach Abs. 2 zu trennen, soweit der Landkreis nicht im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt. ²Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Abfälle zur Verwertung oder Problemabfälle enthalten.
- (2) ¹Die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten sind zu trennen in:
- a) einzelne stofflich oder energetisch verwertbare Bestandteile,
 - b) übrige brennbare Abfälle zur Beseitigung entsprechend der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der jeweils gültigen Fassung,
 - c) übrige nicht zur Verbrennung geeignete Abfälle zur Beseitigung.

- (3) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10 selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen; hierzu gehören vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager sowie auch Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Verwertung, Behandlung oder Beseitigung der angelieferten Stoffe verpflichtet haben. ²Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. ³Die Benutzung der vom Landkreis oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen kann durch Satzung bzw. Benutzungsordnung geregelt werden. ⁴Dadurch können für einzelne Beseitigungsanlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen bestimmt sowie die Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁵Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln. ⁶Insbesondere kann er auch die Vorbehandlung und Sortierung von Abfällen vorschreiben, wenn dies dem Erreichen von Zielen der Abfallwirtschaft oder der ordnungsgemäßen Entsorgung dienlich ist.
- (4) ¹Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4, die nicht im Rahmen der Restmüllabfuhr eingesammelt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entsorgen.

- (5) ¹Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und dem Landkreis überlassen werden, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 3 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Abfälle zur Verwertung, getrennt nach den einzelnen Fraktionen (z. B. Papier/Pappe, Kunststoffe, Glas, Metall, Styropor, unbehandeltes Altholz),
2. verwertbarer Bodenaushub,
3. nicht verwertbarer Bodenaushub,
4. verwertbarer Bauschutt,
5. nicht verwertbarer Bauschutt,
6. Baustellenabfälle,
7. Straßenaufbruch,
8. schadstoffhaltige Holzabfälle,
9. Restmüll (Abfälle zur Beseitigung),

10. asbesthaltige Abfälle,
11. Künstliche Mineralfaserabfälle (KMF),
12. sonstige Problemabfälle.

²Darüber hinaus kann der Landkreis weitere Trennpflichten festlegen; diese werden dann bekanntgemacht.

- (6) ¹Werden Abfälle dem Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten im Umleerverfahren überlassen, ist der Anlieferer für die Einhaltung der Trennpflichten verantwortlich.
- (7) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen, soweit nicht nach den Umständen unvermeidbar, nicht auftreten.
- (8) ¹Für die Beurteilung des Abfalls ist seine Beschaffenheit bei der Eingangs- oder Ablagerungskontrolle zum Zeitpunkt der Anlieferung maßgebend.
- (9) ¹Werden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung vermischt angeliefert, kann der Landkreis die Entsorgung ablehnen, wenn eine nachträgliche Trennung möglich und zumutbar erscheint; die Entscheidung hierüber trifft allein der Landkreis.
- (10) ¹Werden die Abfallentsorgungsanlagen entgegen ihrer Bestimmung oder unter Missachtung der vom Landkreis erlassenen Vorschriften benutzt, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken, Informationsblättern, im Internet und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

¹Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungsein-

richtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung, soweit nicht die Gebührenhöhe auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 5 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. nicht abgeholte Abfälle entgegen der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 oder unzulässig bereit gestellte Abfälle entgegen § 14 Abs. 9 Satz 3 nicht wieder zurücknimmt,
5. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem, insbesondere gegen die Vorschriften zur Abfalltrennung, verstößt,
6. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 15) zuwiderhandelt,
7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 10 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
8. zwingende Vorschriften in § 17 Abs. 7 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von jeweils bis zu 2.500 Euro geahndet werden. ³Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 OWiG möglich. ⁴Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Betracht kommen.

- (2) ¹Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) ¹Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden

Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) ¹Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 22 Betretungsrecht

¹Die zur Überwachung der Pflichten nach dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

§ 23 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2012 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 22 vom 27. Dezember 2012) außer Kraft.

Bayreuth, 15. Dezember 2017
Landratsamt Bayreuth
Hübner
Landrat

Landratsamt Bayreuth



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206

BIC BYLADEM15BT

Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851

BIC PBNKDEFFXXX

Commerzbank IBAN DE02773400760131571200

BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:

Montag - Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr

Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr

Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:

Mittwoch: 11.30 Uhr

Donnerstag: 17.30 Uhr

Freitag: 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.